

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Veranstalterin von Drittsendezeit
AZ Media TV GmbH**

Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV

Aktenzeichen: KEK 574

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der AZ Media TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frank Hähnel, Andreas Arntzen und Andre Zalbertus, Goseriende 9, 30159 Hannover,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) vom 14.07.2009 in der Sitzung am 08.09.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Gegen die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) mit Schreiben vom 14.07.2009 angezeigte Beteiligungsveränderung bei der AZ Media TV GmbH bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

Die AZ Media TV GmbH („AZ Media“) ist Veranstalterin eines Drittfensterprogramms im Fernsehvollprogramm RTL der RTL Television GmbH. Mit Schreiben vom 10.07.2009 hat die TVN Group GmbH für die AZ Media eine geplante Veränderung der Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Bisherige Mehrheitsgesellschafterin der AZ Media ist mit einer Beteiligung in Höhe von 90 % die Madsack GmbH & Co. KG („Madsack“), Hannover. Die restlichen 10 % der Anteile werden bislang von der Zalbertus New Media GmbH (vormals AZ Media GmbH bzw. AZ Media AG), Köln, gehalten. Madsack hat dabei die Möglichkeit, durch Ausübung einer Call-Option auch die restlichen 10 % an der AZ Media zu übernehmen (vgl. Beschluss i. S. AZ Media vom 08.05.2007, Az.: KEK 400, I 1). Madsack prüft derzeit die vollständige Übernahme der AZ Media und bittet diesbezüglich um Bestätigung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeit.

Die NLM hat der KEK die Anzeige der geplanten Beteiligungsveränderung mit Schreiben vom 14.07.2009 zur Prüfung vorgelegt.

2 Drittfensterprogramm der AZ Media bei der RTL Television GmbH

Die RTL Television GmbH ist aufgrund des durchschnittlich erreichten Zuschaueranteils ihres Programms RTL gemäß § 26 Abs. 5 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe des § 31 RStV einzuräumen (vgl. Beschluss i. S. Drittsendezeit bei RTL vom 11.12.2007, Az.: KEK 461-1, 1). Im Rahmen der von der NLM am 12.12.2007 für die Zeit ab dem 21.07.2008 bis zum Ablauf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters am 30.06.2013 ausgeschriebenen Sendezeitschienen wurde die AZ Media als Fensterprogrammveranstalterin für die 2. Sendezeitschiene ausgewählt (vgl. Beschluss i. S. Drittsendezeit bei RTL vom 08.04.2008, Az.: KEK 461-2). AZ Media veranstaltet danach auf zwei Sendeplätzen montags zwischen 00:45 Uhr und 01:15 Uhr sowie zwischen 23:30 Uhr und 00:00 Uhr ein Fensterprogramm im Hauptprogramm von RTL (vgl. Beschluss i. S. Drittsendezeit bei RTL vom 10.06.2008, Az.: KEK 461-4, I 2.2).

3 Madsack

Die Verlagsgruppe Madsack ist vor allem im Bereich Printmedien, Hörfunk und Programmzulieferung aktiv. Das umsatzstärkste Produkt sind dabei die Zeitungen. In Niedersachsen werden acht Tageszeitungen (darunter die Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Göttinger Tageblatt, Wolfsburger Allgemeine) und etwa 25 Anzeigenblätter herausgegeben. Hinsichtlich der weiteren Medienaktivitäten der Verlagsgruppe Madsack wird auf die Darstellungen im Beschluss i. S. AZ Media vom 08.05.2007, Az.: KEK 400, I 3.2, verwiesen.

An der Madsack sind die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH („DDVG“), mit 23,083 %, Sylvia Madsack mit 20,896 %, Ursula Maisel mit 11,606 %, die Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co. KG mit 7,255 % und die Komplementärin Dr. Erich Madsack GmbH mit 0,214 % der Anteile beteiligt. Die restlichen 36,946 % der Anteile halten 26 weitere Kommanditisten mit Beteiligungen zwischen 0,069 % und 3,817 % (zur detaillierten Darstellung der Gesellschafterstruktur von Madsack vgl. den Beschluss i. S. Drittsendezeit bei RTL vom 08.04.2008, Az.: KEK 461-2, II 2.1.8.2.1).

II Verfahren

1 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Stellungnahme

1.1 Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern von Drittsendezeit

Die angezeigte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen betrifft einen Veranstalter von Drittsendezeit. Gemäß § 29 Satz 3 RStV kann eine Beteiligungsveränderung nur dann als unbedenklich bestätigt werden, wenn auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung hätte erteilt werden können. Die Zulassungsvoraussetzungen von Drittsendezeitveranstaltern ergeben sich aus § 31 RStV. Dessen Voraussetzungen müssen folglich auch als Prüfungsmaßstab für die vorliegenden Beteiligungsveränderungen gelten. Denn die Prüfung der Beteiligungsveränderungen durch die KEK ist in diesen Fällen nicht unmittelbar auf die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht im Sinne von § 26 RStV gerichtet; die Einrichtung von Drittfenstern stellt vielmehr selbst bereits eine Maßnahme zur Vielfaltssicherung dar. Maßgeblich ist daher, ob der Rundfunkveranstalter den vom Rundfunkstaatsvertrag

geforderten Vielfaltsbeitrag leisten kann, weil er redaktionell, rechtlich und finanziell vom Hauptveranstalter unabhängig ist und bleibt und das Gebot der Staatsferne gewahrt ist.

1.2 Benehmen

Bei Beteiligungsveränderungen bei Fensterprogrammveranstaltern ist das Benehmen mit der KEK herzustellen, §§ 29 Satz 3, 36 Abs. 5 Satz 2 RStV (vgl. bereits Beschluss i. S. AZ Media vom 09.01.2007, Az.: KEK 386, II 1.2).

III Rechtliche Würdigung und Stellungnahme

1 Voraussetzungen der Lizenzierungsfähigkeit

1.1 Rechtliche und redaktionelle Unabhängigkeit, ausreichende Finanzierung

Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen, § 31 Abs. 1 Satz 2 RStV. Zudem darf der Fensterprogrammanbieter nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen, § 31 Abs. 3 Satz 1 RStV. Darüber hinaus hat der Hauptprogrammveranstalter dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen, § 31 Abs. 5 Satz 2 RStV.

Die rechtliche und redaktionelle Unabhängigkeit sowie die ausreichende Finanzierung der AZ Media bleiben auch nach der geplanten Übernahme der restlichen Anteile in Höhe von 10 % durch Madsack weiterhin bestehen. Die AZ Media wird bereits aufgrund der Beteiligung in Höhe von 90 % durch Madsack beherrscht. Hinsichtlich der zu dieser Beteiligungshöhe führenden Beteiligungsveränderung wurde durch Beschluss i. S. AZ Media vom 08.05.2007, Az.: KEK 400, bestätigt, dass keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt bestehen. Dabei wurden die Voraussetzungen der Lizenzierungsfähigkeit eingehend geprüft (vgl. Beschluss i. S. AZ Media vom 08.05.2007, Az.: KEK 400, III 2). Bei der Madsack besteht weder mittelbar noch unmittelbar eine Beteiligung von oder an der RTL Television GmbH. Madsack und die mit ihr direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen sind weder rechtlich noch tatsächlich von der RTL Television GmbH abhängig. Hinsichtlich der angemessenen Finanzierung des Fensterprogramms haben die RTL Television GmbH und AZ Media eine Vergütungsvereinbarung im

Fensterprogrammvertrag getroffen (vgl. Beschluss i. S. AZ Media vom 08.05.2007, Az.: KEK 400, III 2.2, und Beschluss i. S. Drittsendezeit bei RTL vom 08.04.2003, Az.: KEK 159-5, I 3.3). Durch die nunmehr angestrebte vollständige Übernahme der AZ Media durch Madsack ergeben sich hinsichtlich der Lizenzierungsfähigkeit keine Änderungen. Die maßgeblichen Regelungen zwischen Hauptprogramm- und Fensterprogrammveranstalter bleiben davon unberührt. Insofern wird auf die Ausführungen im Rahmen der vorbenannten Beschlüsse verwiesen.

1.2 Gebot der Staatsferne, § 20 a Abs. 3 RStV

Gemäß § 20 a Abs. 3 RStV dürfen politische Parteien oder mit diesen i. S. des § 15 AktG verbundene Unternehmen keine Zulassung erhalten. Daher stellt sich die Frage nach einer Zurechnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV der von der AZ Media veranstalteten Drittsendezeiten zu der Madsack-Gesellschafterin DDVG, der Beteiligungsgesellschaft der SPD. Auch dies hat die KEK bereits im Rahmen der Beherrschungsprüfung hinsichtlich der Auswahl von Fensterprogrammveranstaltern im Rahmen des Beschlusses i. S. Drittsendezeit bei RTL vom 08.04.2008, Az.: KEK 461-2, II 2.1.8.2, geprüft und einen die Zurechnung begründenden Einfluss der DDVG dabei nicht festgestellt.

2 Stellungnahme

Hinsichtlich der angezeigten Beteiligungsveränderung bei der AZ Media bestehen damit keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

(gez.) Huber Dörr Gounalakis Hornauer
Lübbert Mailänder Schwarz Thaenert